

1. Beinhalten die von den Sachverständigen erarbeiteten Ergebnisse tatsächlich die Beantwortung der vom Untersuchungsorgan vorgegebenen Aufgabenstellung?
2. Beruhen die von den Sachverständigen vorgenommenen Einschätzungen und (oder) Untersuchungen auf den zur Verfügung gestellten Tatsachenmaterialien?

Für bloße Vermutungen ist im Sachverständigengutachten kein Platz. Wissenschaftlich-theoretische offene Probleme können in einem Gutachten durchaus dargelegt werden, wenn sie als solche begründet und kenntlich gemacht sind. Analogieschlüsse, die auf der Grundlage vergleichbarer Einschätzungen und Untersuchungen gezogen werden, sind zulässig, wenn dabei die Wissenschaftlichkeit gewahrt wird.

3. Stimmen die Feststellungen der Sachverständigen mit den anderen dem Untersuchungsorgan vorliegenden offiziellen und inoffiziellen Beweismitteln überein?

Sofern Widersprüche zwischen dem Sachverständigengutachten und den übrigen Beweismitteln bestehen, sind sie zu klären. Dazu bieten sich folgende Wege an:

- Erweiterung der Aufgabenstellung, um z. B. über eine Ergänzung des Gutachtens die Klärung der Widersprüche herbeizuführen;
- Anforderung eines Zweitgutachtens;
- Realisierung weiterer Untersuchungs- und Ermittlungshandlungen wie Beschuldigtenvernehmungen, Zeugenvernehmungen, Gegenüberstellungen, Sicherung weiterer Gegenstände.

4. Sind die Aussagen des Sachverständigen logisch, d. h. ob sie widerspruchsfrei, überzeugend und sachlich-fachlich eindeutig verständlich sind?

Diesem Erfordernis ist unbedingt Rechnung zu tragen, um Mißverständnisse und falsche Auslegungen von vornherein zu